

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Gemeinde Muhr a. See folgende

## **Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages**

### **§ 1 Beitragspflicht**

Personen, die sich zu **Erholungszwecken** im Gebiet der Gemeinde Muhr am See aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der gemeindlichen Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2 Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

### **§ 3**

#### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- 1) Die Beitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- 2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- 3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde Muhr am See zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Höhe des Kurbeitrages**

- 1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An - und Abreisetag gelten als 1 Tag.
- 2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
  - a) für Personen ab dem 18. Lebensjahr 1,50 €
  - b) Kinder und Jugendliche sind beitragsfrei,
  - c) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 v.H. zahlen die Hälfte des Kurbeitrages, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 v. H. sowie notwendige Begleitpersonen für Schwerbehinderte (Kennzeichnung „B“) sind vom Kurbeitrag befreit.

### **§ 5**

#### **Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- 1) Kurbeitragspflichtige, die im Erholungsgebiet der Gemeinde Muhr a. See übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tag nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Erho-

lungsgebiet der Gemeinde übernachten, am 1. Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde Muhr am See erhältlichen Formblattes, die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

## **§ 6**

### **Einhebung und Haftung**

1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sind verpflichtet, der Gemeinde Muhr am See die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. In den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchstabe c) haben sie das Vorliegen der Befreiungstatbestände auf geeignete Weise zu dokumentieren.

Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat für die Meldung der Beitragspflichtigen den besonderen Meldeschein für Beherbergungsstätten gemäß dem Art. 27 des Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen vom 24. März 1983 (GVBl. Nr.

6/1983) beim Verkehrsamt der Gemeinde Muhr am See oder bei der Gemeindeverwaltung einzureichen, der Meldung ist die Dokumentation nach Abs. 1 Satz 3 beizufügen.

2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens bis 05. des Folgemonats an die Gemeinde Muhr am See abzuführen.

3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde Muhr am See für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde Muhr am See haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers zulässig.

2) Die Gemeinde Muhr am See kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Nutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Muhr a. See, 14. Juni 2023

Gemeinde Muhr a. See

(Rampe)

1. Bürgermeister